Schriften der
Deutschen Hochschule für Politik
Herausgegeben von
Paul Meier-Benneckenstein

Ministerialdirigent Hanns Seel

Das neue Beamtengesetz

vom 26. Januar 1937

Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin

Schriften der Deutschen Hochschule für Politik
Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein
I. Idee und Gestalt des Nationalsozialismus
Heft 25

Hanns Seel

Das neue Beamtengesetz vom 26. Januar 1937



Das neue Beamtengesetz

vom 26. Januar 1937

Von

Hanns Seel

Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern

1937

Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin

Druck der Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, K.-G., Dessau.

Wenn das Beamtenrecht den Inbegriff der Rechtsnormen des Staates darstellt, die für die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Beamtenverhältnisses, für die Pflichten und Rechte der Beamten maßgebend sind, so ergeben sich aus der vom Staat verfolgten Beamtenpolitik nicht nur seine grundsätzliche Einstellung zum Beamtentum, insbesondere zum Berufsbeamtentum, überhaupt, sondern auch die Absichten und Ziele, die er auf diesem Gebiet verfolgt. Schon dadurch, daß die Beamtenpolitik des Staates in der Beamtengesetzgebung ihren stärksten und prägnantesten Niederschlag findet und diese immer wieder aufs neue befruchtet und vorwärtstreibt, folgt, daß sich Beamtenrecht und Beamtenpolitik nicht voneinander trennen lassen, daß sie sich im Gegenteil überschneiden und geradezu bedingen. Im Dritten Reich bilden Partei und Staat eine Einheit. Beide sind miteinander unlöslich verbunden. Dabei fällt der Partei, der Bewegung, dem dynamischen Element zweifellos die aktive Rolle zu. Es ist daher klar, daß im Dritten Reich weder eine Beamtenpolitik getrieben werden kann, noch ein Beamtenrecht geschaffen werden könnte, die den Grundsätzen und Forderungen der Partei und damit des Nationalsozialismus zuwiderlaufen würden. Es kann also das Beamtenrecht des Dritten Reiches nur nationalsozialistisches Beamtenrecht, d. h. von nationalsozialistischem Geist getragenes Beamtenrecht sein. Die folgenden Betrachtungen sollen vor allem unter diesem Gesichtswinkel stehen, wenn sie versuchen, die Bedeutung des neuen Beamtengesetzes zu würdigen und aufzuzeigen, was nationalsozialistisch ist, und damit wirklich neues Beamtenrecht darstellt. Leider ist es unmöglich, in diesem Rahmen das neue Beamtengesetz auch

nur einigermaßen zu erschöpfen. Ich möchte daher das Deutsche Beamtengesetz im großen und ganzen und nach folgenden drei Gesichtspunkten betrachten:

1. in seiner allgemeinen beamtenpolitischen und staatspolitischen Bedeutung,
2. in seinem Verhältnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung und zur NSDAP.,
3. in seiner Bedeutung für das deutsche Berufsbeamtentum.

Wenn wir vom neuen Deutschen Beamtengesetz sprechen, so meinen wir selbstverständlich das DBG. vom 26. 1. 1937. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß am gleichen Tage auch eine Reichsdienststrafordnung erlassen worden ist, die mit dem DBG. aufs engste zusammenhängt. Wie eng dieser Zusammenhang ist, mag der Umstand andeuten, daß das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873, das die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelte, in seinen §§ 72 bis 133 auch das Dienststrafrecht für die Reichsbeamten enthielt. Wenn das neue Beamtenrecht vom 26. 1. 1937 das Dienststrafrecht vom übrigen Beamtenrecht schon äußerlich trennt, so folgt es damit dem Vorbilde Preußens, das von jeher besondere Dienststrafgesetze für richterliche und nichtrichterliche Beamte hatte.

Die Reichsdienststrafordnung ist ein Verfahrensgesetz; sie enthält die Vorschriften, nach denen gegen einen Beamten, der seine Pflicht verletzt hat, vorgegangen werden kann. Die Voraussetzungen dagegen, unter denen eine solche Pflichtverletzung anzunehmen ist, sind dem DBG. zu entnehmen. Es verhalten sich also beide Gesetze wie materielles Recht und Prozeßrecht, also ähnlich wie etwa Bürgerliches Gesetzbuch und Zivilprozeßordnung oder, was näher liegt, wie das Strafgesetzbuch zur Strafprozeßordnung. DBG. und RDStO. sind in ihrer Bedeutung sowohl für die Allgemeinheit wie für die Beamtenschaft selbst von verschiedener Bedeutung. Nicht etwa, was den Umfang der beiden Gesetze anlangt; denn den 184 Paragraphen

des DBG. stehen immerhin 121 Paragraphen der RDStO. gegenüber. Aber während das erste, das DBG., in seinen grundlegenden Vorschriften über das Verhältnis der Beamten zum deutschen Volk, zur Partei und zum Staat für fast jeden Volksgenossen von Interesse ist und auf verschiedene andere Rechtsgebiete ausstrahlt, ist die RDStO. nicht nur ein spezifisches Beamtengesetz, das sich nur mit Beamten befaßt, sondern es hat Bedeutung nicht einmal für alle Beamten, sondern nur für die ganz geringe Anzahl von Beamten, die sich eine Verletzung ihrer Pflicht haben zuschulden kommen lassen. Im Reich und Preußen ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1933, 1934 und 1935 nur gegen 0,05 v.H. (oder gegen einen Beamten von 2000) im Dienststrafverfahren die Strafe der Dienstentlassung ausgesprochen worden. Wenn wir neben der Dienstentlassung auch noch andere Dienststrafen haben, wie, um nur die schwereren zu nennen, die Strafversetzung des bisherigen Reichsrechts oder die Gehaltskürzung des bisherigen preußischen Rechts, so können wir doch sagen, daß die Reichsdienststrafordnung die große Mehrzahl der Beamten, die ihre Aufgaben vorwurfsfrei erfüllen und deshalb mit ihnen nicht in Konflikt kommen, am eigenen Leib überhaupt nicht berührt. Im übrigen haben mit der RDStO. nur noch die Beamten zu tun, die als Dienstvorgesetzte, als Dienststrafrichter, Untersuchungsführer oder Vertreter der Einleitungsbehörde an einem Dienststrafverfahren beteiligt sind. Ich darf mich deshalb in meinen Darlegungen auch grundsätzlich auf das DBG. beschränken und die RDStO. nur gelegentlich streifen.

Um die Bedeutung des DBG. für die deutsche Beamtenschaft und für die Entwicklung des deutschen Beamtenrechts richtig einschätzen zu können, muß ein kurzer Rückblick auf den Ursprung und das Wachsen des deutschen Beamtenrechts überhaupt geworfen werden. Dies tun, heißt zugleich ein Stück deutscher Beamtengeschichte selbst aufrollen. Ein solcher Rückblick ist auch vielleicht deshalb am Platz, um eine Reihe von Begriffen und

Bezeichnungen aus dem Beamtenrecht klarzustellen, die bei jeder Betrachtung des DBG. vorausgesetzt werden müssen. Ebenso vielfältig, wie bis zur Erlassung der Beamtengesetze des Dritten Reichs die deutschen Beamten waren, war die Entwicklung und Gestaltung ihres Rechts. Ein einheitlicher Beamtenstand entwickelte sich ja in Deutschland bekanntlich erst im 17. und 18. Jahrhundert, als die Macht der Stände gebrochen wurde und der absolute Staat sich durchsetzte. Gleichzeitig mit der Entwicklung der neuen Staatsgewalt wurden auch die Dienste der von den Landesherren angestellten Personen öffentlich-rechtlicher Art. Aber selbst unter Friedrich Wilhelm I., dem Schöpfer des preußischen und mittelbar auch des heutigen deutschen Beamtentums, und unter Friedrich dem Großen waren die Verhältnisse der Beamten noch ungeklärt. Noch hatten sie im allgemeinen kein Recht auf Gehalt und Amt. Erst allmählich wurden aus Fürstendienern Staatsdiener, die einerseits dem Staat ihre Person und ihre Leistungen ausschließlich zur Verfügung stellten und andererseits dafür von diesem Staat gewisse Rechte, namentlich auf Gehalt, Pension und Hinterbliebenenversorgung, eingeräumt erhielten.

Das erste Gesetz, das die Rechte und Pflichten von Beamten in einem deutschen Staat feststellte, war das Allgemeine preußische Landrecht vom 5. 2. 1794, das in seinem zweiten Teil, 10. Titel „von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates" handelte. Diese Vorschriften behielten — für die preußischen Beamten — im großen und ganzen ihre Gültigkeit bis auf den heutigen Tag. Sie bildeten aber auch die erste gesetzliche Grundlage eines deutschen Beamtenrechts überhaupt. Außerdem befaßten sich mit den Rechtsverhältnissen der Beamten verschiedene Verfassungsurkunden der Länder und deren besondere Beamtengesetze. Immer aber war es nur preußisches, bayerisches, sächsisches usw. Beamtenrecht, also Landesrecht, das die Verhältnisse der Landes-(Staats-)Beamten regelte.

Neben Landesbeamten gab es von altersher in Städten und anderen Gemeinden Kommunalbeamte, deren Verhältnisse teils durch Gesetze der Länder, teils durch Städteordnungen, Gemeindesatzungen u. dgl. geregelt waren.

Reichsbeamte gab es — wenn wir von den wenigen Einrichtungen des 1806 zu Grabe getragenen „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ absehen — erst, als Bismarck 1871 das neue Deutsche Reich gründete. Das Recht seiner Beamten faßte das Reich in dem Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 zusammen; dazu traten später das Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907, das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910 u. a.

Mit dem Aufkommen weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts gesellten sich zu den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten noch Beamte dieser Körperschaften; ihre Rechtsverhältnisse wurden ebenfalls durch Gesetze, z. B. die Reichsversicherungsordnung, durch Statuten, Satzungen, Dienstordnungen bestimmt.

So finden wir im Deutschen Reich der Vorkriegszeit das Berufsbeamtentum in seinen verschiedenen Verzweigungen vollkommen ausgebildet und seine Rechtsverhältnisse genau geregelt. Neben übereinstimmenden Grundzügen zeigte das Recht all dieser Beamten aber im einzelnen eine unsägliche Zersplitterung.

Die Revolte von 1918 brachte in Deutschland den Marxismus, den Todfeind des Berufsbeamtentums, ans Ruder. Das erkannten auch die deutschen Beamten. Zum erstenmal in ihrer Geschichte rafften sie sich auf zur Verteidigung ihrer Existenz und erreichten, daß die Weimarer Verfassung in Artikel 129 ff. ihre „wohlerworbenen Rechte“ anerkannte und mit verfassungsrechtlichen Garantien umgab. Diese Bestimmungen enthielten immerhin eine Art Programm für ein allgemeines deutsches Beamtenrecht, doch blieb es auch dabei. Besonderes Recht galt nach dem Versailler Diktat für die Beamten der Reichsbahn und der Reichs-

bank, wenn ihre Verhältnisse auch in Anlehnung an die der Reichsbeamten geordnet waren.

Darum traf der Nationalsozialismus, als er am 30. Januar 1933 das Hakenkreuzbanner über Deutschland aufpflanzte, auf Beamte der verschiedensten Dienstherren und auf ein ebenso vielgestaltiges, kaum übersehbares Beamtenrecht. Ein mit dem neuen Staat überall gleichgeschaltetes, mit ihm auch innerlich verbundenes Berufsbeamtentum aber war eine unerläßliche Voraussetzung für die Durchsetzung der neuen Ziele und großen Aufgaben, vor die der Führer die deutsche Nation stellte. Dazu mußte die Beamtenschaft vor allem von den art- und wesensfremden Elementen gesäubert werden, die sich während des Krieges, besonders aber nach dem Kriege eingenistet hatten. Das geschah durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933. Zum erstenmal ergriff ein Beamtengesetz die Gesamtheit der deutschen Beamten, nämlich unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Unternehmungen; die Deutsche Reichsbank und Reichsbahn wurden ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Den gleichen Personenkreis erfaßte das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933. Das DBG. aber konnte auch dieses Gesetz noch nicht sein. Dazu fehlte der innere Zusammenhang der einzelnen Vorschriften und der planmäßige Aufbau. Auf das kommende Deutsche Beamtengesetz wurde amtlich erstmals hingewiesen, als das 6. Gesetz zur Änderung des BBG. vom 26. 9. 1934 die Geltungsdauer der §§ 5 und 6 BBG. „bis zum Inkrafttreten des neuen Deutschen Beamtengesetzes“ verlängerte.

Den ersten Entwurf eines solchen und einer Reichsdienststrafordnung hatte die damalige Abteilung IV des Reichsministeriums

des Innern bereits im Sommer 1934 vorgelegt. Doch bedurfte es noch langer Arbeiten und Bemühungen, bis die Gesetze erlassen werden konnten.

Nunmehr liegt das von der ganzen deutschen Beamtenschaft und weit darüber hinaus mit Spannung erwartete neue Beamtengesetz sowie die Reichsdienststrafordnung, die beide für alle deutschen Beamten gelten, vor uns. In dieser Geltung des neuen Beamtengesetzes für alle deutschen Beamten liegt, beamtenrechtlich und beamtenpolitisch gesehen, sein besonderer Wert. Ist doch durch das neue DBG. der deutsche Beamte eigentlich erst geschaffen worden. Zum erstenmal wird in einem Beamtengesetz „der deutsche Beamte" überhaupt genannt. Das ist ein neuer Begriff. Wohl sprach man schon bisher vom deutschen Beamten, aber das war nur eine Sammelbezeichnung, unter der man die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts verstand. Als „deutsche Beamte" stellte man sie den Beamten anderer Länder, den österreichischen, italienischen, französischen, englischen Beamten gegenüber. Aber es war das kein einheitlicher Begriff. Die Frage, ob es im deutschen Recht überhaupt einen einheitlichen Beamtenbegriff gibt, war bekanntlich umstritten. Selbst nachdem durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 (RGBl. I 75) die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen waren und damit die öffentliche Verwaltung, soweit sie bei den Ländern lag, mittelbare Reichsverwaltung und die Landesbeamten mittelbare Reichsbeamte geworden waren, konnten noch Zweifel bestehen, ob die Landesbeamten auch wirklich mittelbare Reichsbeamte geworden waren oder ob sie nicht doch noch etwa Landesbeamte geblieben waren. Nach der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. 2. 1934 (RGBl. I 81) war nämlich die Wahrnehmung der Hoheitsrechte zum Teil auf die Landesbehörden zur Ausübung zurückübertragen worden, und dazu gehörte besonders die Finanzhoheit. Darum

oblag den Ländern nach wie vor die Besoldung und Fürsorge für ihre Beamten, und die Landesbeamten blieben den Weisungen der Länder, namentlich ihrer Dienststrafgerichtsbarkeit unterworfen. Es sprach denn auch der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. 2. 1935 über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten (RGBl. I 73) — der nur eine Folgerung zog aus dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 — von Landesbeamten, ja sogar von mittelbaren Landesbeamten. Nach dem neuen Deutschen Beamtengesetz kann es derartige Zweifel nicht mehr geben. Das DBG. kennt nur noch den deutschen Beamten, der zum Führer des Deutschen Reichs und Volkes und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Er ist immer Reichsbeamter, und zwar entweder unmittelbarer oder mittelbarer Reichsbeamter. Unmittelbarer Reichsbeamter ist er, wenn er das Reich selbst und nur dieses zum Dienstherrn hat. Hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter. Es ist also künftig unmittelbarer Reichsbeamter, wer schon bisher im Dienste des Reichs stand; das sind die Reichsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Es wird mittelbarer Reichsbeamter, wer im Dienste eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht. Es gibt also jedenfalls nach dem DBG. keine Landesbeamten mehr, sondern diese sind mittelbare Reichsbeamte. Unmittelbare Reichsbeamte sind nunmehr auch die Beamten des Reichstages und seit dem Gesetz über die Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. 2. 1937 Artikel 2, Abs. 5 Satz 1 (RGBl. II S. 47) auch die Beamten der Reichsbahn. Dagegen wird man die Beamten der Reichsbank, die nach dem gleichen Gesetz eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nach wie vor als mittelbare Reichsbeamte anzusehen haben.

Wir sehen also künftig einen einheitlichen deutschen Beamtenkörper, der sich zusammensetzt aus den „deutschen Beamten“, die alle Reichsbeamte, und zwar entweder unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte sind. Damit ist aus einer Vielheit von Beamten, die wir bisher noch hatten, eine Einheit geworden. Neben der einheitlichen Partei und der einheitlichen Wehrmacht steht nunmehr auch das einheitliche deutsche Beamtentum und bildet wie sie einen „Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates“. Dieses so zusammengeschweißte Instrument, das zum Führer des Deutschen Reichs und Volkes in einem unmittelbaren, persönlichen Treueverhältnis steht und ihm zu Gehorsam verpflichtet ist, bedeutet für den nationalsozialistischen Staat ein ganz anderes Machtmittel, als dies bisher die getrennten Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. waren. Dieser einheitliche deutsche Beamtenkörper hat im Führer und Reichskanzler seinen obersten Vorgesetzten. Während die unmittelbaren Reichsbeamten nur einen einzigen Dienstherrn, nämlich das Reich haben, schiebt sich bei den mittelbaren Reichsbeamten noch der unmittelbare Dienstherr des Beamten, das Land, die Gemeinde oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts dazwischen, und ist der unmittelbare Dienstherr das Land oder die Gemeinde. Der mittelbare Reichsbeamte hat also zwei Dienstherren. Wer Dienstherr und Dienstvorgesetzter ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung, also aus Gesetzen, Verordnungen und dgl. Den Begriff des Dienstvorgesetzten umschreibt § 2 Abs. 5 BBG. näher. Danach ist Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, d. i. in der Regel der Amtsvorstand. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen geben kann. Das kann auch ein Referent, u. U. selbst ein Nichtbeamter sein. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich ebenfalls nach dem

Aufbau der öffentlichen Verwaltung oder nach den hiernach erlassenen Dienstvorschriften. Danach kann es vorkommen, daß auch Personen, die einem Beamten nicht übergeordnet sind, ihm zeitweilig doch Anordnungen geben können. So ist z. B. im Eisenbahnbetrieb der Stationsvorsteher allein berechtigt, zu bestimmen, ob und wann ein Zug abfahren soll; die im Zugbetrieb tätigen Personen wie Zugführer, Lokomotivführer, Schaffner haben der Weisung des Stationsführers Folge zu leisten, ohne daß sie zu ihm in einem Unterordnungsverhältnis stehen; ja, sie können ihm sonst sogar übergeordnet sein.

Für diesen einheitlichen Beamtenkörper des Reichs gilt nunmehr auch ein Beamtenrecht, nämlich das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 und die zugleich erlassene Reichsdienststrafordnung. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß für Ehrenbeamte, mittelbare Reichsbeamte (namentlich Gemeindebeamte), für richterliche Beamte, Polizeibeamte und Beamte der Wehrmacht gewisse Besonderheiten gelten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Nicht unter die beiden Gesetze fallen, weil keine Beamten: Angestellte, auch nicht sogen. Dauerangestellte und Arbeiter der öffentlichen Hand. Die Rechtsverhältnisse der Notare sind durch die unlängst erschienene Reichsnotarordnung vom 13. 2. 1937 (RGBl. I S. 191) geregelt. Das Besoldungsrecht wird durch die neuen Gesetze nicht berührt, abgesehen von § 21 DBG. Durch das DBG. und die Reichsdienststrafordnung verlieren mehr als ein Dutzend Beamtengesetze des Reichs und der Länder und verschiedene Disziplinargesetze ihre Geltung und tritt an ihre Stelle ein Beamtengesetz, eine Reichsdienststrafordnung. Selbstverständlich müssen zur Aus- und Durchführung des Gesetzes noch Verordnungen und andere Vorschriften sowie Überleitungsbestimmungen, namentlich für Polizeibeamte und Gemeindebeamte erlassen werden. So ist ein neues Polizeibeamtengesetz bereits in Bearbeitung. Die Folge wird aber doch eine starke Vereinfachung der Verwaltungs-

arbeit sein; denn dieser ganze Beamtenkörper wird in Zukunft nach einheitlichen Normen leben und arbeiten. Außerdem wird das deutsche Beamtenrecht durch die neuen Gesetze endgültig und auf die Dauer geregelt, während das Gesetz vom 7. 4. 1933 in seiner Dauer von vornherein begrenzt war und das Gesetz vom 30. 6. 1933, so wichtig es an und für sich war, doch nur eine Übergangslösung darstellte. Daß ein solcher einheitlicher Beamtenkörper eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der Reichsreform ist, ja sie überhaupt erst möglich macht, bedarf keiner besonderen Ausführungen. Die Bedeutung des Deutschen Beamtengesetzes für die staatsrechtliche Entwicklung zum völligen Einheitsreich liegt daher auf der Hand. Jedenfalls stellt das neue Beamtengesetz eine wichtige Etappe auf dem Wege zu diesem Ziel dar. So steht die staatspolitische Bedeutung des Gesetzes hinter seiner beamtenpolitischen sicher nicht zurück.

So wichtig die grundlegende Umgestaltung und Zusammenfassung des gesamten Beamtenapparates ist, so bliebe sie doch ein äußerer Vorgang, eine, wenn auch einschneidende und tiefgehende organisatorische Veränderung, wenn nicht der nationalsozialistische Staat das Beamtentum durch das neue Gesetz zugleich mit neuem, mit seinem Geist erfüllt hätte. Wir kennen aus den Heldenliedern unserer Ahnen die deutsche Treue. Die „Nibelungen-Treue" ist sprichwörtlich geworden, jene Treue, die Führer und Gefolgsmann in guten und bösen Tagen, in Not und Gefahr, ja selbst bis zum letzten bitteren Ende verbindet. Die Treue ist nach dem DBG. das Fundament eines jeden Beamtenverhältnisses und die Quelle aller Beamtenpflichten. Schon der Vorspruch des Gesetzes weist darauf hin, daß das Berufsbeamtentum dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler in Treue verbunden ist, und die erste Vorschrift des DBG. umschreibt das Beamtenverhältnis als ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, in dem der deutsche Beamte zum Führer und zum Reiche

steht. Durch diese starke Betonung der Treue wird dem Beamten wieder die innere Würde, ja, ich darf sagen, seine Weihe gegeben. Wohl wußte man auch früher, daß das Beamtenverhältnis in der Treue wurzelte, und vor der Revolte von 1918 schwor auch der Beamte „Treue dem König“. Das änderte sich aber durch die Weimarer Verfassung. Nun schwor man nur noch „Treue der Verfassung“, einem Schemen, einem wesenlosen Etwas. Wie sollte sich der Beamte der Verfassung verbunden und verpflichtet fühlen, jenem Sammelsurium von ausgeklügelten Phrasen, tönenden Worten und leeren Versprechungen? Ob es wohl vielen Beamten zum Bewußtsein gekommen ist, daß sie eigentlich einen Treuschwur brachen, als sie sich zum Nationalsozialismus bekannten und sich damit in schroffen Gegensatz stellten zu der von ihnen beschworenen Verfassung? Noch weniger wußten ihre Herzen darum; die waren längst dem Führer zugeflogen, einem Menschen von Fleisch und Blut wie wir alle, und hingen an ihm und klammerten sich an ihn, um ihn nicht mehr zu lassen, wie auch er immer mehr deutsche Menschen an sich zog und mit der Glut seines Herzens umschloß. So erstand wieder die deutsche Treue, und ihr heiliges Feuer verzehrte und brannte aus, was noch an Trennendem zwischen dem Führer und seinem Volk stand. Nun schworen auf ihren Führer SA., SS. und politische Leiter, es schwor auf ihn der Soldat, es schwor auf ihn der Beamte. Begann nach dem Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. 12. 1933 und der Verordnung hierzu vom 2. 12. 1933 der Eid noch mit den Worten: „Ich werde Volk und Vaterland die Treue halten“, so lautet der Schwur, seit nach dem Gesetz vom 1. 8. 1934 der Führer und Reichskanzler das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs ist: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein.“ (Gesetz über die Vereidigung der Beamten und

Soldaten der Wehrmacht vom 20. 8. 1934, RGBl. I 785.) So ist der Eid auch in das DBG. übergegangen.

Mit diesem Eid bindet sich wieder, wie in alter Zeit, Mann an Mann. Der Beamte tritt damit in Reih und Glied mit dem Soldaten und dem Parteigenossen. Wie diese umschlingt ihn ein Band mit dem Führer, das nur der Tod zerreißen kann.

Im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsauffassung endet diese Treue auch nicht, wenn der Beamte aus seinem Amt scheidet. Damit hört nur sein Dienstverhältnis, nicht aber sein Treueverhältnis auf. Dieses bindet ihn sein ganzes Leben lang und endet erst mit seinem Tode. Der Beamte hat also auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst *keinen Freibrief* mehr, zu tun und zu lassen was er will, sondern muß sich immer dessen bewußt sein, daß er dem *Führer* nach wie vor *Treue schuldet*. Früher hörte für den Beamten, wenn er in den Ruhestand trat, jede disziplinäre Verantwortlichkeit auf, so daß er sich gerade in den Ruhestand „flüchten" konnte. In diese Rechtsauffassung schlug bereits § 14 BBG. eine Bresche. Aber selbst das im nationalsozialistischen Geist umgebildete jüngste preußische Dienststrafrecht vom August 1934 ließ nur die Einleitung eines Dienststrafverfahrens zu wegen Vergehen, die der Beamte noch im *aktiven* Dienst begangen hatte. Das übernimmt das neue Beamtenrecht. Nach § 2 RDStO. kann ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten ist, auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltenden Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis begangen hat. Darüber hinaus können aber nach § 22 DBG. bestimmte Handlungen, nämlich *staatsfeindliches Verhalten*, Bruch der Amtsverschwiegenheit und Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Genehmigung, auch *dann* im Dienststrafverfahren verfolgt werden, wenn sie der Beamte *nach* seinem Eintritt in den Ruhestand begangen

hat. Dem Grundsatz, daß Dienstvergehen eigentlich nur im Dienst begangen werden können, wird dadurch Rechnung getragen, daß beim aktiven Beamten eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Pflichten oder eine im aktiven Beamtenverhältnis begangene Handlung oder Unterlassung immer ein Dienstvergehen ist, während die zuletzt erwähnten Handlungen eines Ruhestandsbeamten nur als Dienstvergehen gelten.

Kraft Gesetzes, also ohne daß ein Dienststrafverfahren eingeleitet zu werden braucht, verliert — wie der aktive Beamte nach § 53 — ein Ruhestandsbeamter, ähnlich wie nach § 33ff. des Gesetzes vom 30. 6. 1933, den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung und Titel, wenn er wegen schwerer Straftaten, namentlich wegen Hoch- oder Landesverrats, zu schwerer Strafe verurteilt wird (§ 132). Ebenso verlieren Hinterbliebene, besonders bei Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrats, Witwen- und Waisengeld (§ 133). Denn auch auf die Hinterbliebenen erstreckt sich die Treuepflicht. Vergehen sie sich schwer gegen diese Treuepflicht, so löst sich auch das Band, das sie mit dem Staat verbindet. Dem Grundsatz, daß die Treue das Fundament alles Beamtentums ist, entspricht es durchaus, wenn die Verletzung der Treuepflicht heute schwerer geahndet wird als früher.

Der Treue entspringen alle Beamtenpflichten, deren vornehmste die Pflicht des Gehorsams und der Amtsverschwiegenheit sind. Die Pflicht des Beamten zum Gehorsam besteht gegenüber allen Anordnungen seiner Vorgesetzten und der Personen, die zwar nicht Vorgesetzte, aber doch kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift zur Erteilung von Weisungen berechtigt sind. Das können, wie bereits erwähnt, auch Nichtbeamte sein. Nur solche Anordnungen darf der Beamte nicht befolgen, die für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Für alle anderen Anordnungen trägt der Vorgesetzte die Verantwortung. Andererseits darf der Beamte Anordnungen nur von

seinen Vorgesetzten oder den diesen gleichgestellten Personen entgegennehmen. Diese Gehorsamspflicht in dienstlichen Angelegenheiten geht jeder anderen Gehorsamsbindung, selbst der, die er als Mitglied der Partei hat, vor (§ 7).

Ebenso streng ist die Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit. Auch diese Pflicht besteht gegenüber jedermann, somit auch gegenüber Parteistellen. Will eine solche Auskunft über geheimzuhaltende Angelegenheiten erhalten, so muß sie sich an den Dienstvorgesetzten wenden.

Diese genauen und zwingenden Vorschriften über die Pflicht des Gehorsams und der Amtsverschwiegenheit sind nötig, einerseits um Autorität und Disziplin in der Beamtenschaft aufrechtzuerhalten und zu sichern, andererseits um den einzelnen Beamten vor Gewissenskonflikten und vor Schaden zu bewahren.

Ein Ausfluß der Treue ist auch die Pflicht zur Kameradschaftlichkeit, die nicht nur gegenüber den Berufskameraden besteht, sondern auch vom Vorgesetzten gegen den ihm unterstellten Beamten und von diesem gegen seinen Vorgesetzten zu üben ist. Gegenseitige Achtung und Unterstützung bei der Verfolgung des gleichen hohen Zieles, des Wohles von Volk und Vaterland, befähigen erst zu den höchsten Leistungen, halten Führer und Gefolgschaft zusammen. Wo ehrliche und wahre Kameradschaft geübt wird, verliert die Scheidung der Beamten in solche des höheren, des gehobenen und einfachen mittleren und des unteren Dienstes, die an und für sich durch Leistung und Verantwortung bedingt sind, den Charakter absperrender Schranken, können sich Kastengeist und Standesdünkel niemals breitmachen. Wer unkameradschaftlich handelt, verletzt seine Pflicht und kann deswegen dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Seinem Vorgesetzten gegenüber ist der Beamte zu Offenheit und Vertrauen verpflichtet. Dazu gehört Wahrhaftigkeit in allen dienstlichen Meldungen und Auskünften. Bei Anträgen, Beschwerden ist der Dienstweg einzuhalten.

An weiteren Beamtenpflichten — alle Beamtenpflichten erschöpfend aufzuzählen, ist ja unmöglich — nennt das Gesetz noch echte *Vaterlandsliebe* (keinen Hurra-Patriotismus!) und *Opferbereitschaft*. Namentlich die letztere ist im Dritten Reich selbstverständlich. Der Beamte muß daher nicht nur bereit sein, sich gegebenenfalls für seine dienstlichen Aufgaben aufzuopfern, sondern seine Opferbereitschaft auch durch freudige Aufgeschlossenheit für das Winterhilfswerk der Partei, Halten des Eintopfsonntags, vor allem aber durch Zugehörigkeit zur NSV. beweisen. Denn solche Opferbereitschaft ist ja nur eine Anwendung des nationalsozialistischen Grundsatzes: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!"

Wenn dann vom Beamten die *volle Hingabe der Arbeitskraft* an seine Aufgabe gefordert wird, liegt darin einmal, daß er auf Anordnung verpflichtet ist, im öffentlichen Dienst jede Nebentätigkeit, die seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht, auch ohne Vergütung zu übernehmen, und daß er zur Übernahme anderer Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung bedarf. Genehmigungsfrei ist nur die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Diese Tätigkeit von Beamten darf schon im allgemeinen und öffentlichen Interesse nicht abgeschnürt werden, da solche Leistungen sonst dem deutschen Volke verlorengehen würden. Wie wichtig sie gerade bei der Durchführung des neuen Vierjahresplans sein können, soll nur angedeutet werden.

Aber auch bei einer genehmigungsfreien Tätigkeit bleibt die dienstliche Verantwortung des Beamten unberührt; Mißbräuchen, namentlich einem Übermaß von Nebentätigkeit, die die dienst-

lichen Leistungen des Beamten gefährden, haben die Dienstvorgesetzten entgegenzutreten.

Neben dem Gebot der Treue steht für den Beamten, ebenso wie für den Soldaten das Gebot der Ehre. Durch sein Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu erweisen. Er darf darum auch nicht dulden, daß ein seinem Hausstand angehöriges Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt, z. B. eine üble Kneipe führt oder Wuchergeschäfte treibt. Zu einer würdigen Lebensführung gehört es auch, daß der Beamte sich mit dem, was er hat, einrichtet und auskommt, und besonders nicht leichtsinnig Schulden macht. Das gilt um so mehr, als verschuldeten Beamten — deren Anzahl übrigens glücklicherweise nicht groß ist — durch das Gesetz vom 18. 10. 1935 über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung von Beamten (RGBl. I S. 1245) und die hierzu ergangene Verordnung vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 932) eine außerordentliche einmalige Gelegenheit eröffnet worden ist, sich von dieser Last zu befreien. Die Aktion wird von den Entschuldungsstellen des RDB. und des NSRB. durchgeführt und aus Mitteln der Beamtenschaft selbst bestritten. Irgendwelche öffentliche Mittel werden dafür nicht in Anspruch genommen. (Die Frist für Anträge auf Entschuldung läuft mit dem 31. März 1937 ab.)

Die Tugenden der Treue und der Ehre, die ethischen Grundlagen alles Beamtentums, sind wie die des Soldaten auch die der SA., SS. und der politischen Leiter, ja aller Mitglieder der Partei. Sie sind die Tugenden des Nationalsozialismus überhaupt. Schon dadurch ergibt sich eine innere Beziehung zwischen Beamtenschaft und Partei. Der Beamte, als Repräsentant des Staates, und der Hoheitsträger der Partei, sie verfolgen beide das gleiche Ziel, das Wohl und die Größe des deutschen Volkes und Vaterlandes. Nur die Wege sind verschieden; denn

Partei wie Staat haben ihre eigenen Organe, ihren eigenen Apparat. Im Führer und Reichskanzler, dem Staatsoberhaupt des Reichs und dem Führer der Partei laufen die beiden Säulen in einer Spitze zusammen; nicht immer in der Praxis der unteren Stellen. Hier überschneiden sich manchmal Zuständigkeiten, und Eifer und bester Wille erheben dann auf der einen Seite Ansprüche, die man auf der anderen Seite nicht anerkennen zu können glaubt. In der Behördentätigkeit haben sich deshalb da und dort Schwierigkeiten ergeben, die beseitigt werden müssen, soll die Zusammenarbeit von Partei und Staat nicht gestört und die Erreichung des gemeinsamen Zieles nicht verlangsamt werden. Dem sich daraus ergebenden Problem konnte sich gerade das DBG. nicht entziehen. Sollte ein nationalsozialistisches Gesetz geschaffen werden, so mußten darin die Grundsätze und Forderungen der NSDAP. ihren Niederschlag finden, zugleich aber mußte der Partei als der treibenden Kraft des Staates und der Trägerin des nationalsozialistischen Staatsgedankens der ihr zukommende Einfluß auf den Staat und damit auf den Beamten, den Repräsentanten des Staates, gewahrt werden. Für das Beamtenrecht mußte die Frage des Verhältnisses von Partei und Staat nach Möglichkeit gelöst werden. Wir werden sehen, in welcher Weise das in den neuen Gesetzen geschehen ist.

Im Kern lag die Forderung des Gleichklangs von Partei und Staat bereits im BBG. vor, wenn in § 4 — allerdings zunächst dort negativ ausgedrückt — verlangt wird, daß der Beamte jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, mit anderen Worten, daß er „politisch zuverlässig" sein muß. Dieselbe Forderung kehrt wieder im § 1a RBG. in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933. Ebenso verlangt § 3 Absatz 2 DBG., daß der Beamte jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten hat. Das Gegenstück dazu ist § 71 DBG.; danach kann der Führer und Reichskanzler aus „politischen Gründen" einen Beamten auf Lebenszeit oder auf

Zeit in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Wir finden im neuen Beamtengesetz fast den gleichen Wortlaut wie in den Gesetzen von 1933, nur daß an die Stelle des „nationalen“ Staates der „nationalsozialistische“ Staat getreten ist. Damit wird nur einer inzwischen vollzogenen Tatsache Rechnung getragen. Den Antrag auf eine derartige Versetzung in den Ruhestand stellt die oberste Dienstbehörde des Beamten (bei unmittelbaren Reichsbeamten der Reichsminister) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Die Tatsachen, die den Antrag rechtfertigen, werden in einem Untersuchungsverfahren festgestellt, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist. Wenn in solchen Fällen die Versetzung in den Ruhestand und nicht, wie nach § 4 BBG., die Entlassung unter Schmälerung des Ruhegehalts um ein Viertel ausgesprochen wird, so mag das vielleicht manchem zu milde erscheinen. Es ist aber zu bedenken, daß die Beamtenschaft bereits durch das BBG. gesiebt worden ist, so daß kaum noch politisch unzuverlässige Beamte übriggeblieben sein dürften. Überdies gehören viele Beamte der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden an, haben ihre Kinder in der Hitlerjugend oder im BdM. und stehen dadurch in enger Fühlungnahme mit dem Nationalsozialismus, so daß sie schon deshalb für den nationalsozialistischen Staat eintreten werden. Es wird sich also in der Tat nur um wenig Fälle handeln, in denen Beamte durch Worte, Taten oder Unterlassungen gezeigt haben, daß sich der nationalsozialistische Staat nicht mehr unbedingt auf sie verlassen kann. Andererseis ist es selbstverständlich, daß Beamte, die gegen ihre Treuepflicht verstoßen, nicht ebenso mild behandelt werden können, sondern daß gegen sie dienststrafrechtlich vorgegangen werden muß. Wer sich staatsfeindlich betätigt, begeht ein Dienstvergehen (§ 22), das beim aktiven Beamten mit Dienstentlassung, beim Ruhe-

standsbeamten mit Aberkennung des Ruhegehalts zu ahnden ist. Witwen und Waisen können in solchen Fällen die Versorgungsbezüge entzogen werden. Durch die Einführung des § 71 sind die bisher noch geltenden §§ 5 und 6 BBG. entbehrlich geworden und treten daher mit dem 1. 7. 1937 außer Kraft.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch den § 44 des neuen Gesetzes erwähnen. Danach kann der Führer und Reichskanzler eine Anzahl von Beamten, nämlich sogen. politische Beamte, jederzeit in den Ruhestand versetzen. Diese Einrichtung lehnt sich an das geltende Recht an, doch ist der beigefügte Katalog nicht unwesentlich erweitert, insbesondere dadurch, daß nunmehr überall Regierungspräsidenten, Landräte und die Leiter der den Regierungen und Landesämtern entsprechenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie die Staatsanwälte zu den politischen Beamten gehören.

Es genügt aber heute nicht mehr, daß ein Beamter sich nicht ablehnend gegen den nationalsozialistischen Staat verhält, der Beamte muß zu seinem Staat vielmehr positiv eingestellt sein und die Ziele der Staatsführung aus innerer Überzeugung bejahen. Schon der Vorspruch verlangt ein „von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum“. Das DBG. selbst bezeichnet den Beamten als „Vollstrecker des Willens des von der NSDAP. getragenen Staates“ und betont, daß sich der Beamte in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen hat, „daß die NSDAP. in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist“. Befassen sich diese Sätze des neuen Gesetzes mit der Grundhaltung des Beamten zur Partei, so obliegen ihm ihr gegenüber auch noch ganz besondere Pflichten. So muß er vor allem wie vom Reich so auch von der Partei Schaden abwenden und Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Partei gefährden könnten, zur Kenntnis seiner Dienstvorgesetzten bringen, selbst wenn sie ihm nicht vermöge seines

Amtes, sondern außerhalb des Dienstes bekanntgeworden sind (§ 3 Absatz 2). Handelt es sich um dienstliche Vorgänge solcher Art, so kann er sie auf dem gleichen Wege vorbringen, er darf sie aber auch seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler selbst melden. Natürlich kommen immer nur ernste Vorgänge in Frage, nicht bloßer Klatsch oder Redereien, die ja wohl nie den „Bestand" der Partei gefährden oder ihr auch nur schaden könnten.

Um die Gleichschaltung des Beamtentums mit dem nationalsozialistischen Staat dauernd sicherzustellen, ist dem Stellvertreter des Führers eine Mitwirkung bei der Ernennung von Beamten eingeräumt; dieses Recht besteht schon jetzt nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 22. 9. 1935 (RGBl. I S. 1203), soweit es sich um Beamte handelt, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden, d. h. Beamte der Besoldungsgruppen A 2 c und aufwärts (Regierungsräte usw.). Die Partei und der Stellvertreter des Führers sind überdies bei der Auswahl der Dienststrafrichter beteiligt und dann, wenn ein förmliches Dienststrafverfahren gegen einen Parteigenossen durchgeführt wird. Es entspricht andererseits der engen Verbundenheit von Partei und Staat, daß ein Beamter, der bei seiner Ernennung aus der Partei ausgeschlossen oder ausgestoßen war, ohne daß dies damals bekannt war, nicht Beamter bleiben kann, sondern daß seine Ernennung für nichtig zu erklären ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 3).

Die Arbeit der Partei positiv zu fördern, bezwecken die Vorschriften des Gesetzes, die einem Beamten die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der Partei oder ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ohne Genehmigung gestatten (§ 11 Abs. 2), sowie die Bestimmung, daß eine Tätigkeit in der Partei oder ihren Gliederungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit eines Beamten angerechnet werden kann (§ 85 Abs. 1 Nr. 1,

§ 179 Abs. 8). Partei- und Beamtentätigkeit sind also insoweit gleichgestellt. Endlich schreibt das Gesetz vor, daß Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der Partei und entsprechende Führer der SA., SS. und des NSKK. sind, nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden sollen (§ 35 Abs. 3).

Wie nicht anders zu erwarten, ist die Forderung aus dem Programm der NSDAP., daß der Beamte deutschen Blutes sein muß, die zur Schaffung des „Arier-Paragraphen“ im BBG. geführt hat und in § 1a Reichsbeamtengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933 übergegangen ist, auch im DBG. verankert. Nur ist entsprechend den bekannten Nürnberger Gesetzen vom 15. 9. 1935 die Forderung der arischen Abstammung durch den Grundsatz abgelöst, daß der Beamte — ebenso wie sein Ehegatte — deutschen oder artverwandten Blutes sein muß (§§ 25, 59, 72 DBG.). Bewußt stellt hier das DBG. — entsprechend dem schon geltenden Recht — noch schärfere Anforderungen an die Reinheit des Blutes, als es das Reichsbürgergesetz und die hierzu erlassenen Verordnungen tun. Es ist also nach wie vor auch der jüdische Mischling zweiten Grades grundsätzlich vom Beamtenberuf ausgeschlossen, doch können für einen Ehegatten oder für den Verlobten eines Beamten, der Mischling zweiten Grades ist, sowie in anderen Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Im einzelnen darf auf § 25 des Gesetzes selbst verwiesen werden. § 59 entspricht dem dort aufgestellten Grundsatz insoweit, als ein Beamter zu entlassen ist, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er den blutmäßigen Anforderungen nicht entspricht, oder wenn er eine Person heiratet, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist. Trifft den Beamten dabei keine Schuld, so ist er in den Ruhestand zu versetzen (§ 72). So ist nach wie vor die Forderung des Programms der Partei erfüllt, daß über Führung und Gesetze des Staates nur bestimmen darf, wer Staatsbürger ist,

und daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. Dem „Staatsbürger“ des Programms entspricht der „Reichsbürger“ der Nürnberger Gesetze.

Durch alle diese Bestimmungen ist der Gleichklang des Beamtentums mit unverzichtbaren Grundsätzen des Nationalsozialismus und mit der Partei hergestellt und gewährleistet und so für das Gebiet des Beamtenrechts das Verhältnis von Partei und Staat einwandfrei bestimmt.

Ebenso entspricht durchaus nationalsozialistischer Auffassung die starke Hervorhebung der Pflichten der Beamten im Gesetz. Sie findet nicht nur darin ihren Ausdruck, daß vom Beamten „äußerste Pflichterfüllung“ gefordert wird, und daß er allen Volksgenossen „ein Vorbild treuer Pflichterfüllung“ sein soll, sondern schon im ganzen Aufbau des Gesetzes. Abweichend von früheren Beamtengesetzen rückt das neue Gesetz die Pflichten des Beamten an die erste Stelle, reiht daran die Folgen der Nichterfüllung der Pflichten und behandelt erst dann ihre rechtliche Stellung, während frühere Beamtengesetze entsprechend dem Lebensgang des Beamten mit der Begründung des Beamtenverhältnisses begannen. Das DBG. geht aber davon aus, daß, wer Beamter werden will, sich zunächst darüber klar sein muß, ob er gewillt und imstande ist, die im nationalsozialistischen Staat aus dem Beamtenverhältnis sich ergebenden Pflichten auf sich zu nehmen. Erst wenn er diese Frage mit gutem Gewissen bejahen kann, ist es für ihn wertvoll zu wissen, wie er Beamter werden kann und welche rechtliche Stellung ihm als Beamten zukommt.

Nahe verwandt mit dem Gebot der treuen Pflichterfüllung ist die Durchsetzung des Leistungsprinzips, das der Nationalsozialismus wie überall so auch im Beamtenrecht aufstellt. Nur höchste Leistung auf allen Gebieten kann Leben, Bestand und

Zukunft des deutschen Volkes sichern! Auch der Beamte muß bis zum letzten seine Pflicht erfüllen und das Beste leisten. Vernachlässigung der Pflichten führt zu dienststrafrechtlicher Ahndung und zu Haftung für Schaden, der aus schuldhafter Verletzung der Amtspflicht entsteht (§ 23). Bleibt ein Beamter in seinen Leistungen, ohne daß ihm eine Schuld daran zuzumessen ist, hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann nach § 22 DBG. das Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden. Das DBG. kehrt damit zu dem früheren Zustand zurück, wonach das Aufrücken im Gehalt nicht automatisch erfolgte, sondern jeweils bewilligt werden mußte. Immerhin geht nach der neuen Vorschrift das Aufrücken regelmäßig vor sich und kann nur ausnahmsweise versagt werden. Da die große Masse der Beamtenschaft ihre Pflicht und Schuldigkeit ohnehin in vollem Maße tut, ist nicht zu befürchten, daß von dieser Vorschrift häufig Gebrauch gemacht werden muß.

Andererseits ist es keineswegs so, daß der nationalsozialistische Staat seinen Beamten nicht auch Rechte einräumt, wenn auch der Ausdruck „Rechte" im Gesetz nicht gebraucht wird. Der Staat sichert aber im § 1 Abs. 3 dem Beamten ausdrücklich seine Lebensstellung. Die vornehmste Sicherung bietet dem Beamten die Ernennung auf Lebenszeit. Sie darf erfolgen, wenn der Beamte das 27. Lebensjahr (ein weiblicher Beamter das 35. Lebensjahr) vollendet, den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probedienst geleistet, die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat. Das Beamtenverhältnis wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslänglich mit dem Staat zu verbinden. Da die weitaus überwiegende Mehrzahl der Beamten dauernd voll beschäftigt wird, so ist der Berufsbeamte, der Beamte auf Lebenszeit, die Regel.

Neben dem Beamten auf Lebenszeit kennt das DBG. nur noch den Beamten auf Zeit (namentlich in Gemeinden) und den Beamten auf Widerruf. Beamte auf Probe oder auf Kündigung kennt es nicht mehr. Aber auch der Beamte auf Widerruf soll nicht ewig Widerrufsbeamter bleiben: Nimmt er eine Planstelle wahr, so ist sein Beamtenverhältnis nach einer Bewährungsfrist, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres sechs Jahre nicht übersteigen darf, in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.

Außerdem findet sich in dem Abschnitt über „Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten" und den folgenden Abschnitten so ziemlich alles wieder, was früher unter den durch die Weimarer Verfassung garantierten „wohlerworbenen" Rechten segelte — Rechte, die die Beamten dann doch nicht vor den schweren Eingriffen durch die Notverordnungen zu schützen vermochten. Viel mehr Wert hat für den Beamten des Führers Wort, der ihm — in der Ernennungsurkunde — seinen besonderen Schutz zusichert und damit Treue mit Treue vergilt (§ 3 Abs. 1). Daß der Staat dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter gewährt, ist dann im § 36 nochmals ausdrücklich gesagt. Der Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung steht selbstverständlich dem Beamten nach wie vor zu. Die Hinterbliebenenversorgung weist sogar einige Verbesserungen auf. Ebenso ist die Unfallfürsorge für Beamte in das Gesetz eingebaut und verbessert worden. Das vielumstrittene „Recht auf das Amt" oder auf die Ausübung des Amtes suchen wir freilich auch im neuen Gesetz vergeblich. Es verträgt sich nicht mit einem autoritären und disziplinierten Staat. Dagegen steht dem Beamten wegen seiner vermögensrechtlichen Ansprüche nach wie vor der Rechtsweg offen, wenn auch nicht mehr vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten. Bis das Reichsverwal-

tungsgericht errichtet wird, bleibt es allerdings bei den bisherigen Vorschriften (§ 182).

Rechte des Beamten in dem Sinne, daß, wie in der Weimarer Republik, auch ausgesprochene Staatsfeinde, wie Kommunisten, Beamte sein oder bleiben könnten, sind allerdings im nationalsozialistischen Staat schlechterdings unmöglich. Das hieße nur, sich sehenden Auges dem Bolschewismus ausliefern. Das wäre dumm und schwach. Man mag uns Nationalsozialisten manches vorwerfen, aber den Vorwurf der Dummheit und Schwäche glauben wir wahrlich nicht zu verdienen!

Haben wir bisher die Bedeutung des neuen Deutschen Beamtengesetzes unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung des Beamtenkörpers und des Beamtenrechts, dann unter dem des Verhältnisses von Partei und Staat betrachtet, so soll nun noch die Stellung des nationalsozialistischen Staates zum Berufsbeamtentum wenigstens gestreift werden. Das Berufsbeamtentum wurde schon des öfteren erwähnt. Unter einem Berufsbeamten verstehen wir einen Beamten, der den Dienst für den Staat als Lebensberuf erwählt hat. Ein solcher Beamter muß für seinen Beruf entsprechend vorgebildet, in seiner rechtlichen Stellung gesichert und in der Regel auf Lebenszeit berufen sein, so daß er unparteiisch (nicht zu verwechseln mit unpolitisch!) seines Amtes walten kann. Im Gegensatz dazu steht der Marxismus, dessen Ideal der „wählbare", jederzeit absetzbare, von der Parteien Gunst und Haß abhängige Funktionär ist. Das geht aus einem klassischen Zeugnis, dem von dem Radikalen Kautsky verfaßten Erfurter Programm der Sozialdemokratie, einwandfrei hervor.

Demgegenüber hat der Nationalsozialismus von jeher die Auffassung vertreten, daß ein Berufsbeamtentum, wie es sich in Deutschland in preußisch-deutscher Tradition entwickelt hat, ein unentbehrliches Instrument für die Erfüllung der Staatsaufgaben ist.

Es war deshalb eine seiner ersten Taten, als er in Deutschland die Macht übernahm, daß er durch das Gesetz vom 7. 4. 1933, das BBG., ein solches Berufsbeamtentum wieder herstellte. Auf dem Boden des Berufsbeamtentums steht auch das Gesetz vom 30. 6. 1933. Es ist daher nur folgerichtig, wenn sich der nationalsozialistische Staat im neuen Beamtengesetz offen und unzweideutig neuerdings zum Berufsbeamtentum bekennt. Dieses Bekenntnis liegt schon im Vorspruch, wo das Berufsbeamtentum ausdrücklich als ein „Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates“ bezeichnet wird. Es schlägt auch in den übrigen Vorschriften des Gesetzes durch, so in der Forderung einer bestimmten Vor- und Ausbildung, der Ableistung eines Vorbereitungs- oder Probedienstes, der Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen, vor allem aber in dem Ziele, den Beamten lebenslang mit dem Staat zu verbinden, ihn also auf „Lebenszeit“ zu berufen. So finden wir überall im neuen Gesetz die Merkmale des Berufsbeamtentums wieder. So bekennt sich der nationalsozialistische Staat zum Berufsbeamtentum nicht nur mit Worten, sondern durch die Tat! Diese seine Einstellung entspricht nicht irgendwelchen doktrinären Erwägungen, sondern der festen Überzeugung, daß Einrichtung und Erhaltung eines sauberen, allen Aufgaben gewachsenen, in jeder Lage verlässigen Berufsbeamtentums eine Staatsnotwendigkeit ist.

Das Bild des Berufsbeamtentums des Dritten Reichs, wie es uns aus dem Deutschen Beamtengesetz entgegentritt, wäre nicht vollständig, wenn wir die Worte des Vorspruchs außer acht ließen, die uns daran erinnern, daß das deutsche Berufsbeamtentum im deutschen Volke wurzelt. Der deutsche Beamte kann nicht ohne sein Volk bestehen. Er zieht Kraft aus dem Blut dieses Volkes und aus deutscher Erde und muß seinem Volke mit allen Fasern seines Herzens anhängen. Aus dem Fürstendiener von einst und dem Staatsdiener von gestern ist er heute Diener

am deutschen Volke und an der nationalsozialistischen Idee geworden. Die Zeit ist vorbei, wo man die Achsel über jemanden zuckte, der aus den sog. „niederen" Schichten des Volkes kam. Der Beamte muß erst recht in jedem deutschen Volksgenossen seinen Bruder sehen; denn der Beamte ist des Volkes wegen da und nicht das Volk des Beamten wegen. Bleibt er sich dessen bewußt, so wird er immer die richtige Einstellung zu seinem deutschen Volksgenossen finden, der von ihm Rat und Hilfe begehrt. Gibt es ein Bibelwort: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst", so gilt für den deutschen Beamten der Satz: „Hilf deinem deutschen Volksgenossen, wie du selbst möchtest, daß in gleicher Lage dir geholfen wird!" Dann wird man den Beamten auch im Volke verstehen, ihn nach seinen Leistungen schätzen und achten. Denn dann erst dient er wahrhaft seinem deutschen Volke, dient er seinem Führer nach dessen Sinn und Willen, erst dann ist er in Wahrheit

„erst Deutscher, dann Beamter".
